

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB):

Für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge von/mit KOMA Kältekonditionierungstechniken GmbH gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KOMA Kältekonditionierungstechniken GmbH Gladbacher Straße 69, 52525 Heinsberg-Dremmen

1. Allgemeines

Für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch dann, wenn bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn etwa bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise auf eigene Geschäftsbedingungen verwiesen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn KOMA dem schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot / Zustandekommen des Vertrags / Urheberrecht

2.1 Unsere Angebote gelten maximal 4 Wochen ab Versendung an den Kunden.

2.2 Die vom Kunden zur Angebotserstellung gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Kunde haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

2.3 Ein Vertragsverhältnis kann auch durch ausschließlich digital übermittelte Vertragsdokumente zustande kommen.

2.4 An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Lieferung und Gefahrtragung

Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Person übergeben wurde, die den Transport durchführt, in jedem Fall sobald sie zwecks Versand unser Lager oder unser Werk verlassen hat. Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als eigenes Geschäft für das ebenfalls diese Bedingungen Anwendung finden.

4. Lieferzeit / Frist zur Nachlieferung

4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Wir verweisen hierzu auf die Angaben der vom Kunden auszuführenden, vorbereitenden Leistungen (Aufstellung „Exklusiv“) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.2 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.3 Können wir einen Liefertermin nicht einhalten, so hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen. Diese muss mindestens 4 Wochen, beginnend mit dem Zugang der Erklärung bei uns, betragen. Sofern die Lieferungsverzögerung durch Ereignisse höherer Gewalt oder staatliche Eingriffe verursacht wird, verlängert sich die Lieferfrist bis zur Beendigung der Störung.

5. Rücktrittsrecht nach Abnahmeverweigerung

Verweigert der Kunde unbegründet die Abnahme der Lieferung und bleibt er nach einer ihm gesetzten Nachfrist von mindestens 1 Woche bei seiner Weigerung oder ergibt sich aus seinem sonstigen Verhalten der Wille, nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurück treten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadenersatzanspruch beträgt mindestens 25 % des Nettowarenwertes zuzüglich Mehrwertsteuer. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die vorstehende Schadenersatzpauschale. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Vorbereitende Maßnahmen / Genehmigungen

Anschlüsse und sonstige Vorbereitungsleistungen für die Installation unserer Anlagen sind von unserem Kunden auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht zu erbringen unter Berücksichtigung der angegebenen Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe des Montageplans.

Der Kunde haftet für die statischen Berechnungen des Aufstellplatzes, die Einholung staatlicher Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung, schallschützende Maßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen.

Vom Kunden eigenverantwortlich zu leisten sind Maurer-, Stemm-, Verputz-, Schlosser-, Elektro- und Malerarbeiten. Ebenso gehört nicht zu unserem Leistungsumfang die Erstellung von Zuleitungen (Wasser und Elektroinstallation) sowie die Beschaffung von Be- und Entlüftung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft

8. Sicherungsabtretung / Rechte Vorbehaltware

8.1 Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Verarbeitung/Veräußerung von Vorbehaltware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsrechts zur Sicherung an uns ab. Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages durch den Kunden wird dessen Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus unserer Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware in ordentlichem Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Diese Einziehungsermächtigung gilt solange bis sie von uns widerrufen wird und erlischt mit unserer Erklärung des Widerrufs.

8.2 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltware zurückzunehmen. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns seinen Kunden zu benennen und seinem Kunden die an uns erfolgte Abtretung anzuzeigen. Unserem Kunden ist es untersagt, die Vorbehaltware in nicht ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern, zu verpfänden oder im Wege der Sicherungsübereignung zu belasten. Bei Eingriffen von Gläubigern des Abnehmers, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltware, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Uns entstehende Kosten zur Beseitigung der Eingriffe gehen zu Lasten unseres Abnehmers.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung des Schecks/Wechsels als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Rechnungsstellung

Wir stellen unsere Leistungen in Rechnung wie im jeweiligen Auftrag vereinbart. Die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Skonti oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Tritt eine Veränderung der Mehrwertsteuersätze ein, gilt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz als vereinbart, auch wenn im Auftrag der damals gültige Mehrwertsteuerbetrag zugrunde gelegt wurde.

10. Rücktrittsrecht KOMA

10.1 Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, wenn

- beim Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, die berechtigte Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit aufkommen lassen;
- wenn der Kunde seine Zahlungen trotz zweifacher Aufforderung einstellt;
- wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet und nicht binnen 3 Monaten beseitigt werden.

10.2 Erfolgt der Rücktritt, der unsererseits in jedem Fall schriftlich mit Einwurf-Einschreiben zu erklären ist, hat der Kunde die bereits gelieferten Sachen auf seine Kosten zurück zu liefern. Geschieht die Rücklieferung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch uns und nach Ablauf der Frist nicht, sind wir berechtigt, die Waren abzuholen. Bereits jetzt gewährt uns der Kunde das Recht, seine Grundstücke zu befahren und seine Räume zu betreten. Die Kosten der Demontage und Rückholung gehen zu Lasten des Kunden. Für

die Gebrauchsüberlassung und Wertminderung schuldet der Kunde eine Pauschale von 20 % des Rechnungsnettoetrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten bleibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Aufwendungen oder Wertminderung überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich geringer sind als der vorstehende Pauschalbetrag.

10.3 Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung herausstellt, dass der Auftrag in der vorliegenden Form mit zumutbaren Aufwendungen unausführbar ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde einer abgeänderten Form des Vertrages zustimmt.

11. Prüfungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bei Übergabe umgehend in allen Funktionen zu prüfen und auf Mängel zu untersuchen. Zeigen sich Mängel, so sind diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Erhalt des Liefergegenstands, schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht feststellbar waren. In diesem Falle ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.

12. Gewährleistung / Gewährleistungsfrist

12.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2 Mangelhafte Teile oder Leistungen werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, sofern die Ursache für die Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist zu gewähren. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Kunde darf Zahlungen nur zurück behalten, wenn er zuvor eine Mängelrüge geltend gemacht hat, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind.

12.3 Ansprüche wegen Mängeln, egal aus welchem Rechtsgrund, verjähren, soweit nicht anders vereinbart, mit Ablauf von 12 Monaten ab Unterzeichnung Inbetriebnahmeprotokoll.

Die Verjährungsverkürzung auf zwölf Monate gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von KOMA für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei üblicher Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch. Abweichungen stellen keine Mängel dar, die nach Gefahrübergang auf infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern beruhen. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für hieraus entstehende Folgen keine Ansprüche.

12.5 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften vorgenommen hat.

13. Beschaffenheit der Ware

Als Beschaffenheit der Ware wird nur die vertraglich und schriftlich vereinbarte Produktbeschreibung Vertragsgegenstand. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Angaben in Montagechecklisten beschreiben nur einen allgemeinen Zustand ohne auf die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Kunden zugeschnitten zu sein.

14. Reparaturarbeiten außerhalb der Gewährleistung

Reparaturarbeiten, die von uns durchgeführt werden und die nicht im Rahmen der Gewährleistung, Garantie oder eines gesonderten Wartungsvertrages durchgeführt werden, gilt folgende Regelung: Mängel aus diesen Arbeiten müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden, erkennbare Mängel innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme der Anlage. Die Verjährungsfrist für derartige Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der danach Inbetriebnahme der Anlage, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

15. Haftungsbeschränkung

15.1 Wir haften für von uns oder unseren Mitarbeitern zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von uns unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Wir haften grundsätzlich nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, für Verlust von Informationen und Daten.

15.2 Für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden erfolgt keine Haftung. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet werden muss. Wir haften nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche eintreten und die uns unverzüglich nach Schadenseintritt mitgeteilt werden.

15.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der an der Durchführung dieses Auftrags beteiligten Zulieferanten, Lizenzgeber und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die für uns tätig sind.

15.4 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) bei Mängeln, die KOMA arglistig verschwiegen hat,
- c) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird,
- d) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

15.5 Die sich aus Ziff. 16.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Softwarenutzung durch Kunden

Soweit in Lieferungen Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als ein System ist untersagt, ebenso jegliche Weiterverwertung der Software. Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ausgeschlossen.

17. Aufrechnung / Abtretung Gegenforderung

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenrechte des Bestellers aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und / oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.

Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die in *Gewährleistung / Beschaffenheit*

der Ware vorstehend erwähnten Punkte. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Abtretung etwaiger gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlich erteilten Zustimmung wirksam.

18. Daten der Auftragsabwicklung- und Abrechnung

Die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung benötigten Daten werden mittels EDV verarbeitet und abgespeichert.

19. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland.

KOMA Kältekonditionierungstechniken GmbH

Stand: März 2025